

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt

im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Syke-Hoya

auf Beschluss der Kirchenkreissynode im Mai 2024

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	1
2.	Grundverständnis / Ziele	1
2.1	Haltung	2
2.2	Ziele	3
2.3	Rechtliche Grundlagen, die für das Präventionskonzept relevant sind	3
3.	Risiko- und Ressourcenanalyse.....	3
4.	Personalverantwortung	4
4.1	Erweitertes Führungszeugnis	5
5.	Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung	5
6.	Fortbildungen und Präventionsangebote.....	6
7.	Krisen- und Interventionsplan	7
7.1	Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts.....	8
7.2	Kindeswohlgefährdung und Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden	9
7.2.1	Kindeswohlgefährdung	9
7.2.2	Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen	9
7.2.3	Gewalt gegenüber Mitarbeitenden.....	9
7.3	Dokumentation.....	9
8.	Beschwerdemanagement.....	9
9.	Aufarbeitung und Hilfe	10
9.1	Hilfe für betroffene Personen	11
9.2	Nachsorge für Mitarbeitende	13
9.3	Hilfe für Beschuldigte Personen	13
10.	Kooperation mit (Fach-) Beratungsstellen.....	13
11.	Öffentlichkeitsarbeit	14
12.	Weiterarbeit und Ausblick	14
13.	Anlagen	15
A1	Begriffsdefinitionen.....	15
A2	Krisen- und Interventionsplan des Kirchenkreises.....	17
A3	Krisen- und Interventionsplan der Landeskirche	18
A4	Fachstellen sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers	21
A5	Regionale und bundesweite Beratungsstellen.....	22
A6	Rundverfügung G8/2021.....	25
14.	Materialanhang.....	28
M1	Risikoanalyse	28

M2 Verhaltenskodex	41
M3 Selbstverpflichtungserklärung für beruflich Mitarbeitende	44
M4 Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich Mitarbeitende	45
M5 Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes.....	46
M6 Teamvertrag	47
M7 Dokumentation von Tatbeständen	48
M8 Beschwerdemanagement – schriftliche Beschwerde	50
M9 Beschwerdemanagement – Dokumentation einer Beschwerde	51
M10 Antrag auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis inkl. Kostenbefreiung	52
M11 Dokumentation der Einsichtnahme von Führungszeugnissen der Ehrenamtlichen.....	53

1. Vorwort

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, ihnen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können. In diesem Raum sollen sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Diese Arbeit hat einen hohen Vertrauensvorschuss. Das bedeutet auch eine besondere Verantwortung. Deshalb ist Prävention jeglicher und insbesondere sexualisierter Gewalt eng mit der eigenen inneren Haltung verbunden.

Unter sexualisierter Gewalt wird ein Verhalten verstanden, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann. Der Begriff bezieht sich auf unterschiedliche Formen und Verhaltensweisen (vgl. Anlage A1).

Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Wo kirchliche Arbeit in dieser Weise das in sie gesetzte Vertrauen achtet, stärkt sie bei den Menschen, die in ihr mitwirken und teilnehmen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Kirche. Es muss also ein sensibler und achtsamer Umgang miteinander in der Haltung aller verankert sein, um unsere Gemeinden und Einrichtungen, die Evangelische Jugend, den Kirchenkreis Syke-Hoya und die ganze Landeskirche Hannovers zu einem sichereren Raum zu machen. Im Bereich der Gewaltprävention gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigen Bausteinen. Dafür sorgen wesentlich Fortbildungen und Schutzkonzepte.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Vermeidung, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von Gewalt seine Verantwortung für alle Menschen in seinen Gemeinden und Einrichtungen, in der Evangelischen Jugend sowie für die Mitarbeiter*innen wahr.

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde. Danach müssen alle, die mit Schutzbefohlenen (also mit Kindern, Jugendlichen sowie volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen und in Seelsorge- und Beratungssituationen) arbeiten sowie diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen, sich individuell mit dem Thema auseinandersetzen. Ebenso müssen alle Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Einrichtungen ein jeweils eigenes Schutzkonzept erstellen.

2. Grundverständnis / Ziele

Die Arbeit des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya wird getragen von einem Verständnis, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes anzusehen sind (1. Mose 1,27). Aus dieser biblischen Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft, ergibt sich für den Kirchenkreis die Verpflichtung, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Ziel ist, dass Menschen im Schutzraum der Kirche der befreienden Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens entdecken. Dabei trägt der Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya eine besondere Verantwortung

sowohl für Schutzbefohlene, die seine Angebote wahrnehmen, oder Mitarbeitendem die sich beruflich und ehrenamtlich in ihm engagieren. Als „Schutzbefohlene“ werden in diesem Konzept Kinder, Jugendliche und volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen bezeichnet. Insbesondere ein ggf. entstehendes Machtgefälle Schutzbefohlenen gegenüber birgt Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt. Der Kirchenkreis verpflichtet sich, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken und diese ggf. nachzuverfolgen.

2.1 Haltung

Der Kirchenkreis Syke-Hoya hat in den Grundstandards seiner zentralen Handlungsfelder dem Thema Partizipation ein besonderes Gewicht eingeräumt und es konzeptionell verankert.

Es findet seinen Ausdruck unter anderem in Qualifizierungen, Entwicklung von Stellenprofilen und Visitationen. Partizipation prägt aber auch eine Kultur des Miteinanders von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, die einer Form der Machtausübung gegenübersteht, die selbst Grundlage für Formen von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt sein kann. Das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt setzt insofern nicht nur eine Qualifizierung von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden voraus. Es zeigt sich auch in einer Kultur, die durch eine partizipative Haltung von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, aber auch ein kooperatives Leitungsverständnis geprägt ist, das übergriffiger Machtausübung entgegensteht. Die Kultur der Achtsamkeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya wird durch die Reflexion mit den Mitarbeitenden in Jahresgesprächen und im Rahmen der Visitation vorgelebt und eingeübt.

Der Partizipationsgedanke zeigt sich schließlich auch darin, dass dieses Konzept unter Beteiligung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden verschiedener Arbeitsbereiche und Professionen entwickelt wurde.

Das vorliegende Schutzkonzept verweist auf eine Haltung, mit der die Mitarbeitenden des Kirchenkreises Schutzbefohlenen begegnen sollen. Diese Haltung soll sich auch im Leitungsverhalten und Miteinander von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis Syke-Hoya zeigen.

Daraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor Gewalt:

- *Etablierung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt*

Der Kirchenkreis stärkt Leitungspersonen, Mitarbeitende und Schutzbefohlene durch Prävention, um sexualisierte Gewalt zu vermeiden bzw. bei Fällen sexualisierter Gewalt angemessen zu verfahren. Dies geschieht durch Arbeit an Haltung und Kultur, durch qualifizierende Maßnahmen zur Sensibilisierung für Formen sexualisierter Gewalt und dem Umgang mit dieser, aber auch durch geklärte Verfahren und Vorgehensweisen, die in diesem Schutzkonzept beschrieben sind.

- *Keine Toleranz gegenüber den Taten*

Zum Schutz aller Personen im Verantwortungsbereich des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya werden folgende Punkte keinesfalls geduldet: Sachbeschädigung, jede Form von körperlicher und psychischer Gewalt, Ausdruck von Gewaltfantasien, sexuelle Übergriffe, sexuelle Belästigung, Bedrohungen und Beleidigungen, Mobbing und Stalking, Verleumdung und üble Nachrede.

- *Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote*

Für Maßnahmen gegen Gewalt werden erforderliche fachliche, organisatorische und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Opfer von Gewalt erhalten unseren Schutz und unsere Unterstützung. Für Täter*innen hat Gewaltausübung unmittelbare strafrechtliche Konsequenzen. Alle Mitarbeitenden, insbesondere die Leitungs- und Führungskräfte, sind für die Umsetzung erforderlicher und verabredeter Maßnahmen gemeinsam verantwortlich.

- *Transparenz bei der Aufarbeitung*

Die betroffenen Personen werden auf Wunsch regelmäßig über den aktuellen Stand informiert. Durch das Schutzkonzept wird deutlich, wie die Aufarbeitung und der Umgang mit länger zurückliegenden und akuten Fällen verlaufen. Dazu verpflichtet sich der Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya als Teil der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers verbindlich. Er vertritt diese Haltung gegenüber allen Menschen – insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen.

2.2 Ziele

Die grundsätzliche Zielsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes ist es, jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, im Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya unmöglich zu machen und damit alle Mitarbeitenden, Ehrenamtliche und Teilnehmende vor Gewalt jeglicher Art zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- Es werden lokale Schutzkonzepte auf Grundlage einer Risiko- und Ressourcenanalyse erstellt und regelmäßig überprüft.
- Es findet eine sensible und offene Auseinandersetzung mit dem Thema der sexualisierten Gewalt und deren Grenzverletzungen verpflichtend statt.
- Es werden gezielt Schulungen auf Grundlage eines sexualpädagogischen Konzepts angeboten und verpflichtend durchgeführt.
- Es werden Beschwerdewege und kompetente Unterstützung für betroffene Personen bereitgestellt und veröffentlicht.
- Auf lokaler Ebene werden Informationen und Beratungshilfen zur Verfügung gestellt.
- Sowohl ehrenamtlich als auch beruflich Tätigen im Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya wird zugesichert, dass sie bei Erfahrungen von Grenzverletzungen und/oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext verlässlich geschützt und unterstützt werden.
- Aufgrund der breiten Debatte, der regelmäßigen Überarbeitung sowie der vertiefenden Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns wird Täter: innen der Zugang zu entsprechenden Handlungsfeldern maßgeblich erschwert.
- Falls Schutzbefohlene trotz dieser Maßnahmen Gewalt oder Grenzverletzungen erleiden mussten, ist es das Ziel des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya, weiterhin konkret hinzuschauen, sensibel zu handeln und betroffene Personen bestmöglich zu unterstützen.

2.3 Rechtliche Grundlagen, die für das Präventionskonzept relevant sind

Bei den rechtlichen Grundlagen, die diesem Präventionskonzept zugrunde liegen, finden sich in den einschlägigen Paragraphen in SGB VIII § 72a.

3. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse ist die Grundlage dieses Schutzkonzeptes. Durch sie werden besonders gefährdete und sensible Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen in Einrichtungen,

Institutionen und Gruppen ermittelt. Außerdem soll sie auf sensible Bereiche aufmerksam machen und partizipativ unter Einbezug von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden erarbeitet werden. Sie soll nicht nur Schwachstellen aufzeigen, sondern auch Potenziale zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzeichnen und Täter*innen abschrecken.

Ab dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Schutzkonzepts findet eine fortlaufende Risiko- und Ressourcenanalyse statt, die als Kernbestandteil des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt fortgeschrieben wird.

Diese regelmäßige Fortschreibung wird spätestens alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 2028, durchgeführt und vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya überprüft. Dieses Prüfungsergebnis wird auf der Homepage des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya veröffentlicht und die Mitarbeitenden des Kirchenkreises werden darauf hingewiesen.

Der Kirchenkreisvorstand ist für die Einhaltung der Umsetzung verantwortlich und sorgt dafür, dass die Risiko- und Ressourcenanalyse in den Arbeitsbereichen und Einrichtungen des Kirchenkreises erfolgt.

Eine Risiko- und Ressourcenanalyse im Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya läuft auf der Grundlage eines vorbereiteten Formulars (siehe Anhang M1) wie folgt ab:

1. Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche: Analyse der strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken in der Einrichtung/Gruppe.
2. Benennung der Umstände, in denen Schutzbefohlene sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten. Anschließend erfolgt eine Einschätzung des Risikos.
3. Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden.
4. Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind. (An dieser Stelle ist Partizipation der Schutzbefohlenen erforderlich).
5. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse.
6. Ein Überprüfungsdatum wird festgelegt.
7. Schulung der Mitarbeitenden zum Entstehen der ‚Kultur der Achtsamkeit‘.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse ist nach dem Muster (siehe Anhang M1) von allen Gruppen und Einrichtungen jeweils einzeln zu erstellen, zu dokumentieren, zu archivieren und fortlaufend zu überprüfen, spätestens alle vier Jahre. Den Gruppen und Einrichtungen werden Hilfsmittel und ggf. Beratung zur Verfügung gestellt.

4. Personalverantwortung

Der Ev.- luth. Kirchenkreis Syke-Hoya trägt Sorge für ein Arbeitsklima, in dem die Grenzen Schutzbefohlener geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor Sanktionen angesprochen werden können. Alle Mitarbeiter*innen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, haben das Recht und die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil im Einstellungsverfahren. Bei Neuanstellungen wird der Verhaltenskodex des Kirchenkreises zur Kenntnis gegeben und eine Verpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt.

Im Bereich der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen haben die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis Verträge mit den jeweils zuständigen Landkreisen Diepholz und Nienburg geschlossen. Von allen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird ein

polizeiliches Führungszeugnis vorausgesetzt. Bei Teamern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird eine JuLeiCa-Schulung und damit eine grundlegende Schulung in Prävention sexualisierter Gewalt vorausgesetzt. Diese Qualifikation soll durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen des Kirchenkreisjugenddienstes vertieft und aktuell gehalten werden.

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Der Kirchenkreis erwartet von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen zu tun haben, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes¹, wenn dies durch Art, Intensität und Dauer des Kontakts angezeigt ist. Dies geschieht auf dem Hintergrund und in dem Sinne der in § 72a SGB VIII bzw. der landeskirchlichen Rundverfügung G 9/2013 formulierten Vorgaben.

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre auf Aufforderung des Kirchenkreises erneut vorgelegt werden. Verantwortlich für die (wiederholte) Kenntnisnahme des eingeholten Führungszeugnisses ist der Kirchenkreisvorstand. Er kann die Einrichtungsleitungen mit der Einsicht der Zeugnisse beauftragen. Die Einsichtnahmen sind zu dokumentieren und durch den Kirchenkreisvorstand zu sammeln.

Darüber hinaus soll die Dokumentation der Einsichtnahmen in Führungszeugnisse der entsprechenden Mitarbeitenden der Kirchengemeinden im Rahmen der Visitationen durch die/den Superintendent*in überprüft werden.

5. Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung

Ein Verhaltenskodex (siehe Anhang M2) sowie das vorliegende Schutzkonzept werden beruflich Tätigen zur Kenntnis gegeben (siehe Anhang M5). Damit verbunden ist eine zu unterzeichnende Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang M3), die zur Personalakte genommen wird.

Der Verhaltenskodex bietet Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen und untereinander, formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können und zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und auf den Schutz vor falschem Verdacht.

¹ § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

Auch Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden aufgefordert, eine Selbstverpflichtung zu unterschreiben (siehe Anhang M4).

Zudem gibt es in der Arbeit der Evangelischen Jugend des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya maßnahmenpezifische Teamverträge vom Landesjugendpfarramt. Diese werden vor den Maßnahmen von dem gesamten Maßnahmen-Team unterschrieben. (Siehe Anhang M6)

6. Fortbildungen und Präventionsangebote

Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt haben die Funktion, eine Kultur der Achtsamkeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya zu etablieren. Aufgrund der Wissensvermittlung leisten sie einen Beitrag zur Sensibilisierung und klären Fragen und Verunsicherungen. Das Schulungsangebot des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya umfasst verpflichtende Grundlagenschulungen für alle haupt- wie ehrenamtlichen Leitungspersonen und für alle in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Aktiven gemäß Rundverfügung G8/2021 sowie Schulungsangebote für weitere Ehrenamtliche und Fortbildungen im Rahmen der JuLeiCa.

Die Schulungen des Kirchenkreises werden durch ein Präventionsteam durchgeführt, das sich aus Mitarbeitenden zusammensetzt, die für diese Aufgabe qualifiziert und vom Kirchenkreisvorstand beauftragt wurden. Die Kosten trägt der Kirchenkreis. Darüber hinaus bestehen regelmäßige Schulungsangebote über die Landeskirche und die Landkreise.

Folgende Präventionsangebote finden im Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya statt:

- die Erarbeitung und Einhaltung der Schutzkonzepte in allen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Gruppen an sich.
- die verpflichtende Grundlagenschulung, sowie die wiederkehrende Besprechung des Themas in den Kirchenkreis Konferenzen.
- die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang M3).
- Angebote in den pädagogischen Einrichtungen (JuLeiCa-Schulung; JuLeiCa-Fortbildungen, Fortbildungen der Landkreise.
- Das Präventionsteam steht darüber hinaus als Ansprechpartner zur Verfügung und stellt Informationsmaterial bereit.

Die Teilnahme an der Grundlagenschulung ist verpflichtend für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen zu tun haben, wenn dies durch Art, Intensität und Dauer des Kontakts angezeigt ist. Ebenso ist die Schulung für alle ehrenamtlich wie beruflich tätigen Personen verpflichtend, die Leitungsaufgaben wahrnehmen.

Die Teilnahme an der Grundlagenschulung wird durch das Präventionsteam oder andere Schulungsträger dokumentiert und an den Kirchenkreisvorstand weitergeleitet, der die Teilnehmenden in einer Liste führt. Personen aus dem genannten Personenkreis, die eine Teilnahme verweigern, sollen aus der Mitarbeit bis zur Absolvierung der Schulung ausgeschlossen werden.

7. Krisen- und Interventionsplan

Um Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu geben, gilt im Kirchenkreis ein verbindlicher Krisen-/Interventionsplan. Dabei gibt der Krisen- und Interventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannover die Schritte vor.²

Der Krisen- und Interventionsplan des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya gilt für alle gleichermaßen und wird über verschiedene Wege bekannt gegeben. Zum einen wird er nach Aktualisierung über den E-Mail-Verteiler der Superintendentur an alle Hauptamtlichen geschickt, welche diesen an die Ehrenamtlichen weiterleiten. Des Weiteren wird er auf allen Homepages des Kirchenkreises leicht zugänglich veröffentlicht.

Die Ansprechpersonen im Ev.-luth. Kirchenkreis Syke-Hoya

Wird Mitarbeitenden ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt, ist dieser unverzüglich dem/der Superintendent*in des Kirchenkreises bzw. im Vertretungsfall seiner Stellvertretung zu melden. Um auch Betroffenen einen direkten Zugang zu erleichtern, sind die Kontaktdaten auf der Internetseite des Kirchenkreises oder an anderer geeigneter Stelle öffentlich zugänglich zu machen.

Die/der Superintendent*in übernimmt das Verfahren und führt es im Sinne des landeskirchlichen Krisen- und Interventionsplans (Anlage A2) weiter. Das Vorgehen im Verdachtsfall sowie auch das Rehabilitationsverfahren erfolgen in Absprache mit den zuständigen Stellen im Landeskirchenamt. Hier gibt es ein geklärtes Vorgehen, das zum einen Standards folgt, zum anderen den individuellen Charakter des Einzelfalls berücksichtigt. Dazu gehört, dass eine Rollenklärung der verschiedenen Beteiligten erfolgt und immer wieder abgestimmt wird.

Die „Versorgung des Teams“, dem die beschuldigte/n Person/en oder Täter*innen als Teil angehörten, wird nicht allgemein geregelt. Hier gibt es Entscheidungen im Einzelfall. Der Superintendent/die Superintendentin leitet in Absprache mit dem Landeskirchenamt weitere Schritte ein. Grundsätzlich ist die Begleitung aller an einem Fall beteiligten Personen und Gruppen zu berücksichtigen.

Der Krisen- und Interventionsplan (siehe Anhang A2)

- regelt die Abläufe und Zuständigkeiten im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt
- ist bekannt und sorgt für Handlungssicherheit
- benennt Ansprechpersonen
- sorgt für Rollenklarheit (z. B. Kolleg*in des/der Verdächtigten kann nicht zugleich Kolleg*in und Seelsorger*in des/der Betroffenen sein; Superintendentin ist Dienstvorgesetzte und nicht Seelsorger*in des/der Betroffenen)
- enthält ergänzende Hinweise, z. B. externe Ansprechpersonen, Umgang mit Angehörigen, etc.
- wird regelmäßig überprüft.

Der Krisen- und Interventionsplan sieht folgendes Verhalten vor:

- Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken, sich selbst Unterstützung holen.
- Persönliche Reflexion (soweit möglich), ggf. kollegiale Beratung.
- Beobachtungen notieren (siehe Anhang M7) (für Dritte unzugänglich aufbewahren).
- KEIN Alleingang.

² Siehe www.praevention.landeskirche-hannovers.de/erste-hilfe/verdachtsfall

- KEINE direkte Konfrontation des/der beschuldigten Person.
- KEINE eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- KEINE eigenen Befragungen durchführen.
- KEINE überstürzten Aktionen.
- Superintendent*in benachrichtigen – Informationspflicht.
- Nach Meldung bei dem/der Superintendent*in führt diese/dieser das Verfahren gemäß dem Krisen- und Interventionsplan der Landeskirche (Anlage A3) weiter.

7.1 Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts

Personen, die im Rahmen eines Angebots oder durch Mitarbeitende des Kirchenkreises von sexualisierter Gewalt betroffen sind, können sich an die/den Superintendent*in bzw. im Vertretungsfall an ihre/seine Stellvertretung wenden. Er/sie ist auch ansprechbar, wenn Personen einen Fall sexualisierter Gewalt wahrgenommen haben oder sie einen entsprechenden begründeten Verdacht haben.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einer Meldung

- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers (siehe Anhang A4)
- HELP – Telefon 0800-5040112. Kostenlos und anonym.

Betroffene sind möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten der Einrichtungen, des Kirchenkreisjugenddienstes sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und natürlich auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hinzuweisen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nicht-kirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote (siehe Anhang A5). Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der/dem Superintendent*in bzw. im Vertretungsfall seiner/ihrer Stellvertretung zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Meldepflicht besteht für alle Mitarbeitenden, wenn ein durch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte begründeter Verdacht vorliegt, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot verstoßen oder sexualisierte Gewalt ausgeübt haben.

Die Erfüllung der Meldepflicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt unter Wahrung der

Vertraulichkeit ihrer Identität. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt, wie auch die gesetzlichen Melde- und Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

7.2 Kindeswohlgefährdung und Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden

7.2.1 Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten. Die hier im Schutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechen ihnen.

7.2.2 Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen

Bei einem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung, eine sexuelle Belästigung oder einen sexuellen Missbrauch durch eine*n ehrenamtliche*n- oder berufliche*n Mitarbeiter*in muss der Krisen- und Interventionsplan (siehe Anhang A2) befolgt werden.

7.2.3 Gewalt gegenüber Mitarbeitenden

Verlaufsplan:

1. Situation erkennen und einschätzen
2. Deeskalation
3. Kolleg*innen oder andere Personen zur Hilfe holen
4. Information unverzüglich an die Leitung/nächste*n Vorgesetzte*n
5. [falls 2. nicht möglich] ggf. Hausverbot erteilen, Polizei einschalten
6. Dokumentation erstellen (Was, wann, wer, wie, Zeug*innen? (Anlage 5)
7. Einleitung von Maßnahmen zum weiteren Schutz und zur Aufklärung durch Vorgesetzte*n
8. Je nach Schwere und Art des Vorfalls: Information an den Superintendenten
9. Einleitung von Maßnahmen zur Nachsorge für Betroffene und ggf. Team durch Vorgesetzte*n
10. Nach dem Fall: Controlling des Schutzkonzeptes, ggf. Ergänzung oder Änderung

Immer zu beachten: Selbst- und Fremdschutz!

7.3 Dokumentation

Im Rahmen des Handlungsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst (siehe Anhang M7, M8). Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich des Kirchenkreises (Superintendentur) und ggf. der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

8. Beschwerdemanagement

Ein Beschwerdeverfahren verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Mitarbeitende und Teilnehmende vor unangemessenem oder unprofessionellem Handeln und Fehlverhalten. Beschwerden werden daher als konstruktiver Beitrag zur Verbesserung oder Vermeidung bzw. Beendigung von Fehlverhalten wertgeschätzt, ernst- und angenommen. Dafür ist die Sensibilisierung aller beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden notwendig.

Im Zusammenhang sexualisierter Gewalt ist der Begriff der „Beschwerde“ von der „Meldung“ (vgl. 7.1) von Fällen sexualisierter Gewalt zu unterscheiden. Die Beschwerde wird in diesem Zusammenhang z.B. dann relevant, wenn Mitarbeitende ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder ein Fehlverhalten im Umgang mit einem Fall sexualisierter Gewalt angezeigt wird. Hier wie in anderen Fällen ist ein geregeltes Beschwerdemanagement von Bedeutung.

Beschwerden sollten zunächst an den/die direkte/n Vorgesetzte/n gerichtet werden. Sofern diese/r selbst involviert ist, kann die Beschwerde bei dem/der Superintendent*in eingereicht werden. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem/der Beschwerdeführer*in den genauen Wortlaut der Beschwerde. Sie benennt, dass sie mit dem/der betreffenden Mitarbeiter*in darüber sprechen wird und bietet dem/der Beschwerdeführer*in Rückmeldung darüber an.

Die Leitung informiert den/die entsprechenden Mitarbeiter*in über die Beschwerde, hört sich dessen/deren Sicht an und bespricht mit dem/der Mitarbeitenden das weitere Vorgehen.

Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den/die Beschwerdeführer*in. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den/die entsprechenden Mitarbeiter*in. Neben dem Superintendenten/der Superintendentin kann die Beschwerde auch über die AGB-Beschwerdestelle im Landeskirchenamt erfolgen.

Bei dienstrechtlich relevanten Beschwerden, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden ist die/der Superintendent*in zu informieren. Dies gilt auch für alle Beschwerden, die sich auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt beziehen. Sofern die Beschwerde über einen Mitarbeitenden zunächst gegenüber einem anderen Mitarbeitenden geäußert wird, hat dieser die Beschwerde unverzüglich an die/den Superintendent*in weiterzuleiten.

Die/der Superintendent*in nimmt diese schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen und dokumentiert den Inhalt. Dasselbe gilt auch für entsprechende Beschwerden, die an ihn/sie durch Mitarbeitende in Gruppen oder Einrichtungen des Kirchenkreises herangetragen werden. Sofern eine Abmahnung oder Kündigung in Aussicht steht, ist zudem die Mitarbeitervertretung zu beteiligen.

9. Aufarbeitung und Hilfe

Fälle sexualisierter Gewalt werden nach Prüfung und Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes aufgearbeitet. Dabei sind die Fachstelle im Landeskirchenamt, nach Möglichkeit betroffene Personen und je nach Fall externe Fachstellen und wissenschaftliche Expert*innen einzubeziehen. In Folge der Aufarbeitung werden, falls von betroffenen Personen gewünscht, therapeutische und seelsorgliche Angebote vermittelt und finanziert.

Ein Aufarbeitungsprozess beginnt mit der Wahrnehmung der unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Bedürfnisse der Beteiligten. Maßgeblich sind der Schutz und die autonome Entscheidung der betroffenen Person oder ggf. ihrer Vertreter*innen (z. B. bei Minderjährigen oder Personen mit rechtlicher Betreuung), sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Betroffene Personen müssen über die Möglichkeit von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen informiert werden. Damit kann eine Anerkennung erlittenen Leids über die Landeskirche gemäß der Richtlinien erfolgen.

Betroffene Personen aber auch den weiteren Beteiligten, ist eine angemessene Begleitung in Form von Beratung, Supervision oder Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

Folgende Perspektiven sind im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken und müssen, dem jeweiligen Fall entsprechend, berücksichtigt werden:

- die Sicht der betroffenen Person.
- die Sicht des Umfelds der betroffenen Person (Familie, Peers, Zugehörige, Partner*in usw.),
- die Sicht des oder der beschuldigten Person/en oder Täter*innen.
- die Sicht von Personen aus dem Umfeld des oder der beschuldigten Person/en oder des/der Täter*in (Zugehörige, Familie).

- die Sicht möglicher weiterer Zeug*innen, die ebenfalls betroffen sein könnten oder den Fall beobachtet und/oder möglicherweise anders/falsch eingeschätzt haben (Gruppenteilnehmer*innen, Kolleg*innen u. a.).
- die Sicht des Teams, Kollegiums oder Gremiums, das mit dem Vorfall konfrontiert wird und dem sich die Frage nach der (Mit-)Verantwortung stellt (z. B. Kolleg*innen, Kirchenvorstand, Vorgesetzte).
- die Sicht der nicht unmittelbar Beteiligten, die auf eine klare Kommunikation der Fakten angewiesen sind (Landeskirche, Gemeinde, Presse, Öffentlichkeit usw.).

Die Komplexität des Geschehens sowie die zu erwartende Dynamik im Verlauf des Prozesses erfordern eine unabhängige, externe und multiprofessionelle Besetzung des verantwortlichen Aufarbeitungsteams. Die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit betroffenen Personen oder ihren Vertreter*innen ist unverzichtbar. Betroffene Personen, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, sollen ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung des Teams erhalten. Zu einem solchen Team gehören in der Regel Qualifikationen und/ oder Kompetenzen aus den Bereichen:

- Arbeits-/Dienst-/Strafrecht,
- Psychologie oder Psychotherapie,
- Trauma -Fachberatung und Trauma-Pädagogik,
- Sozialpädagogik/Organisationsentwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Der Aufarbeitungsprozess sollte im Team vereinbart und vorab in Einzelschritten skizziert, terminiert und mit einem Fallmanagement versehen werden. Kann ein gemeinsames Interesse oder Ziel benannt werden? Was sollte am Ende stehen? Hierfür braucht es eine professionelle, unabhängige Moderation. Wenn möglich sollten auch hier die Bedürfnisse, Erfahrungen und Anregungen der betroffenen Person(en) einbezogen werden, ohne die Verantwortung oder den Auftrag zur Aufarbeitung von den Betroffenen selbst abhängig zu machen. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass Einsichten und Ergebnisse aus der Aufarbeitung auch in der Erarbeitung oder Fortschreibung des Schutzkonzepts der Gruppe oder Einrichtung berücksichtigt werden.

Bei länger zurückliegenden Fällen erfolgt die Aufarbeitung durch die zuständige Fachabteilung des Landeskirchenamts. Sollten sich Personen melden, die von Fällen sexualisierter Gewalt berichten – sei es als Täter*in, Zeug*in oder betroffene Person – so ist in Abstimmung mit der Fachstelle im Landeskirchenamt und den Betroffenen ein gemeinsames Vorgehen zu entwickeln.

Betroffene Personen können bei der Weiterentwicklung dieses Präventionskonzeptes partizipieren. Das Präventionskonzept soll ständig weiterentwickelt werden und muss insbesondere bei auftretenden Fällen überprüft werden. Daran können auch betroffene Personen mitwirken, denn sie haben noch eine andere Perspektive auf Situationen und somit dieses Konzept.

9.1 Hilfe für betroffene Personen

Betroffenen Personen von sexualisierter Gewalt wird Beratung, Begleitung und Seelsorge in kirchlichen Einrichtungen angeboten. Auf Wunsch wird eine Beratung in einer nichtkirchlichen Einrichtung vermittelt.

Im Kirchenkreis informieren und beraten die **Fachkräfte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Syke-Hoya**.

Auf landeskirchlicher Ebene informiert und berät die **Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt** (siehe Anhang A4). In Anhang A5 sind **regionale und bundesweite Beratungsstellen**

aufgeführt, die mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können. Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Unabhängige Information für betroffene Personen von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie:

Zentrale Anlaufstelle: HELP – Telefon 0800-5040112. Kostenlos und anonym.

Landeskirchliche Regelungen:

„Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern soll. Im Rahmen dieser Unterstützung kommt insbesondere die Erstattung folgender Kosten in Betracht, wenn eine Finanzierung durch eine andere Stelle, insbesondere durch eine gesetzliche oder private Krankenversicherung oder eine andere Versicherung nicht möglich ist:

- Kosten einer unabhängigen rechtlichen Beratung.
- Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den Verantwortlichen.
- Erstattung der Kosten einer Mediation.
- Erstattung der Kosten einer Therapie, wenn ein*e anerkannte*r Therapeut*in die Notwendigkeit einer Therapie bestätigt.
- Kosten der Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle für betroffene Personen sexualisierter Gewalt.
- Kosten der Fahrten zu einer Beratungsstelle oder zu Therapiestunden.

„Leistungen, die die Landeskirche aufgrund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, sind auf die finanzielle Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt anzurechnen.

Unabhängig von der finanziellen Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt bietet die Landeskirche Personen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids an. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zu richten. Über die Gewährung der Leistung und deren Höhe entscheidet die Unabhängige Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt. Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Entscheidungen der Unabhängigen Kommission umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuführen.“³

³ Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, in der Fassung vom 26. Januar 2021, Rundverfügung G 8/ 2021, S. 4-5, Kirchliches Amtsblatt 2021, S. 40, Nr. 47-2 der landeskirchlichen Rechtssammlung.

9.2 Nachsorge für Mitarbeitende

Ziel und Zweck:

Das Ziel des Nachsorgeprozesses ist die weitmögliche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Beteiligten sowie der Arbeitsatmosphäre. Der Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert.

Maßnahmen:

Alle im Nachsorgeprozess integrierten Maßnahmen werden auf den jeweiligen Bedarfsfall abgestimmt und auf Wirkung überprüft. Dazu gehört ggf. die Überprüfung der Arbeitsstrukturen. Art, Form, Umfang und Dauer variieren von Fall zu Fall und werden zwischen den Beteiligten und Entscheidungsträgern transparent gemacht.

Beteiligung und Begleitung:

Der Nachsorgeprozess muss in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit der zu rehabilitierenden Person geschehen. Deren Wünsche sollten weit möglichst berücksichtigt werden. Eine qualifizierte externe Begleitung wie z. B. Supervision sollte nach Möglichkeit frühzeitig in den Prozess integriert werden. Ggf. sind weitere Mitarbeitende, z. B. direkte Arbeitskolleg*innen, einzubeziehen.

Zu Unrecht beschuldigte Personen sollen vollständig rehabilitiert werden. Es soll dafür gesorgt werden, dass jeglicher Verdacht ausgeräumt bzw. klargestellt wird.

Dokumentation:

Die Dokumentation des gesamten Prozesses, inklusive gemeinsamer Absprachen und der Vorgehensweise, ist unerlässlich. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten.

Kosten:

Der Anstellungsträger trägt die Kosten für mögliche Nachsorgemaßnahmen wie z. B. Team- oder Einzelsupervision.

Es wird im Einzelfall geprüft, ob der/die Arbeitgeber*in anfallende Kosten, z. B. für juristischen Beistand und Gericht, für unrechtmäßig beschuldigte Mitarbeitende übernehmen kann.

Evaluation:

Der jeweilige Nachsorgeprozess wird mit allen Akteuren dahingehend geprüft, ob das Schutzkonzept gegriffen hat, was gut gelaufen ist und was verbessert werden muss. Das Schutzkonzept muss dahingehend überarbeitet werden.

9.3 Hilfe für Beschuldigte Personen

Beschuldigten wird auf Wunsch Seelsorge angeboten.

10. Kooperation mit (Fach-) Beratungsstellen

Personen, die im Zusammenhang kirchenkreislicher Angebote von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wird Unterstützung durch professionelle kirchliche und diakonische Beratungsstellen angeboten. Hier ist es niedrigschwellig möglich, zu berichten, Rat und Handlungsoptionen einzuholen und Perspektiven in eigenem Tempo zu entwickeln:

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover

Website: www.praevention.landeskirche-hannovers.de

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Tel. Sekretariat 0511 - 1241 752

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie (kostenlos und anonym)

Zentrale Anlaufstelle HELP

www.anlaufstelle.help

Tel. 0800 /5040 112

Darüber hinaus kann auch der Kontakt zu außerkirchlichen Beratungsangeboten in Anspruch genommen werden (vgl. die Übersicht regionaler und bundesweiter Beratungsstellen in Anlage A4).

11. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe, über das Schutzkonzept zu informieren und dieses leicht zugänglich zu machen. Die Hemmschwelle zur Meldung von Übergriffen und Grenzverletzungen soll für betroffene Personen so niedrig wie möglich sein.

Das Konzept sowie die Daten der/des für eine Meldung oder Beschwerde zuständige/n Superintendent*in werden gut sichtbar auf der Startseite der Homepage des Kirchenkreises (<https://www.kirchenkreis-syke-hoya.de>) platziert. Es hat außerdem für eine angemessene öffentliche Vermittlung zu sorgen.

Potenziellen Täter*innen signalisiert die Veröffentlichung, dass Prävention sexualisierter Gewalt nicht hinter verschlossenen Türen stattfindet, sondern offensiv betrieben wird. Die Tabuisierung, von der Täter*innen profitieren, ist damit aufgehoben.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Intervention und Aufarbeitung geschieht in enger Abstimmung mit der Pressestelle der Landeskirche und der Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers. Sie sind in den Krisen- und Interventionsplan eingebunden.

12. Weiterarbeit und Ausblick

Das Schutzkonzept wird fortlaufend aktualisiert. Erfahrungen und neue Erkenntnisse sind laufend einzuarbeiten. Insbesondere beim Auftreten von Fällen sexualisierter Gewalt ist der Verfahrensablauf durch den Kirchenkreisvorstand kritisch zu prüfen, damit das Präventionskonzept ggf. verbessert werden kann.

Zur Evaluation wird ein vierjähriger Überprüfungszeitraum verabredet, bei dem die Risiko- und Ressourcenanalyse überprüft und ggf. aktualisiert wird sowie der Stand der Schulungen und der Umsetzung des Schutzkonzeptes evaluiert wird. Dabei sollen auch die Schutzkonzepte der Arbeitsbereiche und Einrichtungen berücksichtigt werden. Zuständig ist der Kirchenkreisvorstand. Gibt es Betroffene, die bereit sind, an der Weiterentwicklung des Konzepts mitzuwirken, sind diese zu beteiligen.

13. Anlagen

A1 Begriffsdefinitionen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z. B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende und rassistische Bemerkungen)
- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- sexistische Äußerungen

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahe tritt oder nicht.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeiter:innen, Kindern und Jugendlichen, weiterer Schutzbefohlener
- Cyber-Grooming, d.h. die gezielte Manipulation minderjähriger, sowie junger volljähriger Personen über Internetkontakte mit dem Ziel, sexuelle Kontakte aufzubauen.

Sexueller Missbrauch/Sexuelle Übergriffe

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Sexuelle Übergriffe geschehen immer absichtlich. Täter*in und Betroffene können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Betroffenenem.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Missbrauch und nicht um Sexualität handelt.

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant*innen, Auszubildene, FSJ-ler*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden sind oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses diesen untergeordnet ist.

Transidentität

Die ICD-11 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 11. Revision) klassifiziert die Transidentität (auch Transsexualität oder Geschlechtsinkongruenz genannt) unter dem Punkt HA60 als geschlechtsspezifische Inkongruenz in der Adoleszenz oder im Erwachsenenalter. Die Geschlechtsinkongruenz in der Adoleszenz und im Erwachsenenalter ist durch eine ausgeprägte und anhaltende Inkongruenz zwischen dem erlebten Geschlecht einer Person und dem zugewiesenen Geschlecht gekennzeichnet, die sich in mindestens zwei der folgenden Fälle manifestiert:

- 1) eine starke Abneigung oder Unannehmlichkeit gegenüber den primären oder sekundären Geschlechtsmerkmalen (bei Jugendlichen erwartete sekundäre Geschlechtsmerkmale) aufgrund ihrer Nichtübereinstimmung mit dem erlebten Geschlecht;
- 2) ein starkes Verlangen, einige oder alle der primären und / oder sekundären Geschlechtsmerkmale (bei Jugendlichen erwartete sekundäre Geschlechtsmerkmale) aufgrund ihrer Inkongruenz mit dem erlebten Geschlecht zu beseitigen;
- 3) ein starker Wunsch, die primären und / oder sekundären Geschlechtsmerkmale des erlebten Geschlechts zu haben.

Das Individuum hat einen starken Wunsch, als Person des erlebten Geschlechts behandelt zu werden (zu leben und akzeptiert zu werden). Die erlebte geschlechtsspezifische Inkongruenz muss seit mehreren Monaten ununterbrochen vorhanden sein. Die Diagnose kann nicht vor Beginn der Pubertät zugeordnet werden. Verhalten und Präferenzen der Geschlechtsvariante allein sind keine Grundlage für die Zuordnung der Diagnose.

A2 Krisen- und Interventionsplan des Kirchenkreises



KRISEN- UND INTERVENTIONSPLAN

Kirchenkreis Syle-Hoya

Verdacht auf sexuelle Gewalt

Ein Verdacht steht im Raum. Wenn jemand eine Vermutung hat, gilt folgendes:

<p>Zum Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuhören • Glauben schenken • ernst nehmen • Notizen anfertigen und sicher aufbewahren 	<p>Zum Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Person des Vertrauens ansprechen • Fachberatung einholen
--	---

Der Superintendent wird informiert!

Telefonnummer: 04242/168-0510

Der Superintendent übernimmt die Plausibilitätsprüfung (mit Krisenstab) und informiert unverzüglich den Regionalbischof und das zuständige Referat im Landeskirchenamt.

Der Krisenstab wird gegründet und besteht aus: Superintendent, Mitglied der Steuerungsgruppe, ggf. Fachkraft Kinderschutz, Verantwortliche Person in der betroffenen Einrichtung/Gruppe. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises informiert.

<p>Superintendent & Krisenstab</p> <ul style="list-style-type: none"> • organisiert Kontakt mit Betroffenen, Beschuldigten, Zeug:innen (Seelsorge) • richtet ggf. eine Hotline ein • organisiert die interne Öffentlichkeitsarbeit 	<p>Landeskirchenamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • hält den Kontakt zur Staatsanwaltschaft • organisiert die externe Öffentlichkeits- und Pressearbeit
--	---

Die nächsten Schritte und Folgen

unbegründete Vermutung	Vermutung	Erhöhung Vermutung
<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung des Verfahrens • Kommunikation zur Rehabilitation 	<ul style="list-style-type: none"> • Information der beschuldigten Person (LKA oder KK-Leitung) • Information der betroffenen Person/ Sorgeberechtigten • Information der Leitungsgremien • Unterstützungsangebote an Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Möglichkeit der Strafanzeige durch KK/Betroffene • Unterstützung der Strafverfolgungsbehörde (LKA) • Einleitung Kündigungsverfahren • Absprache Pressestelle zur öffentlichen Darstellung • Beurlaubung

Interventionsplan

für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche

Vom 23. Januar 2024

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
 - verbal oder nonverbal,
 - durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten
 - durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.
4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung
 - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
 - notwendige Sanktionen vorzubereiten,
 - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
 - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
 - eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.

Ein Verdacht gegen eine*n Mitarbeitende*n wird bekannt insbesondere durch

- ③ Berichte von Betroffenen oder Beobachtungen von Zeug*innen
- ③ Mitteilungen der Staatsanwaltschaft oder einen Antrag auf Anerkennungsleistungen

Ist der*die Superintendent*in nicht zeitnah erreichbar (z.B. bei einer Freizeit an einem anderen Ort), wird **unverzüglich** die Leitung der Maßnahme oder der Einrichtung verständigt. Diese verständigt dann den*die Superintendent*in

Wer von dem Verdacht als erste*r erfährt, verständigt **unverzüglich** den*die Superintendent*in oder (in lk. Einrichtungen) die Leitung der Einrichtung oder (bei Verhinderung) die Stellvertretung

Superintendent*in ist verantwortlich für eine Plausibilitätsprüfung des Verdachts/Einschätzung der Gefährdungslage
Unterstützung: Fachdienste und Beratungsstellen vor Ort (insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII, Jugendamt), Landesjugendpfarramt
Bei Unklarheit über die Einschätzung von Fällen sexualisierter Gewalt: Recht und Pflicht zur Beratung durch die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche

Superintendent*in
verständigt unverzüglich den*die Regionalbischöf*in und das **für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt**

- ③ Oberkirchenrätin Herzog
- ③ Vertretung: Assessor Beckmann

Superintendent*in

- ③ organisiert in Absprache mit dem*der Regionalbischöf*in **Seelsorge bzw. Begleitung** für die betroffene Person und ihre Angehörigen,
- ③ sorgt für die Einrichtung einer **Hotline**, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist. (Abschnitt I der Ergänzungen)
- ③ regelt, wer sich um die **Seelsorge bzw. Begleitung** für die beschuldigte Person kümmert. (Abschnitt VI der Ergänzungen)
- ③ regelt in Abstimmung mit dem LKA die **interne Information** der betroffenen kirchlichen Gremien (Abschnitt V der Ergänzungen)
- ③ Informiert den*die Öffentlichkeitsbeauftragte im Kirchenkreis

Das für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt

- ③ verständigt unverzüglich die fachlich zuständigen Referats- und Abteilungsleitungen im Landeskirchenamt (Arbeitsrecht, Dienstrecht, Personal, Kita) und den*die Landesbischöf*in
- ③ verständigt unverzüglich und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt
- ③ verständigt unverzüglich die Leitung der Pressestelle; diese verständigt den* die Öffentlichkeitsbeauftragte*n im Sprengel
- ③ organisiert unverzüglich eine Videokonferenz mit dem*der Superintendent*in und den anderen genannten Personen, um insbesondere folgende Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen: verbindliche gemeinsame Sprachregelung, Inhalt einer Pressemitteilung, Verantwortlichkeit dafür, ggf. Hintergrundgespräche

Dokumentation (Abschnitt...)

Schutz der Betroffenen!

Dokumentation

Schutz der Betroffenen

Zuständiges Referat des Landeskirchenamtes

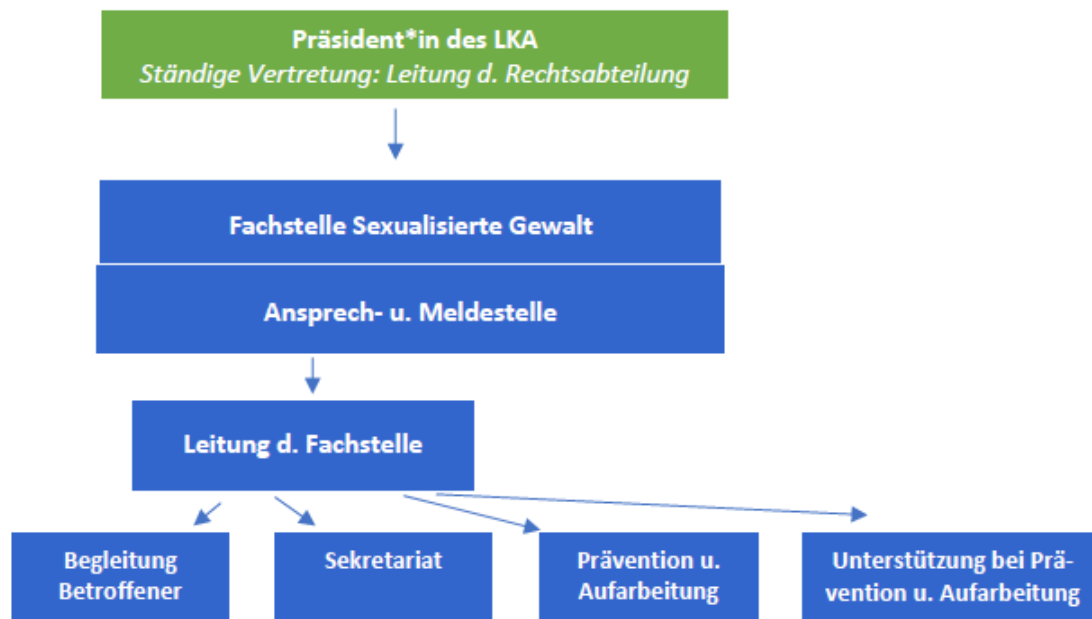
- ③ verständigt (unabhängig von einer möglichen strafrechtlichen Verjährung) die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn diese mit der Angelegenheit nicht schon befasst ist (Abschnitt IV der Ergänzungen)
 - ③ veranlasst (bei Pastor*innen, Kirchenbeamt*innen) die Einleitung Disziplinarverfahrens und (nach Anhörung der beschuldigten Person) eine Untersagung der Dienstaussübung,
 - ③ wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (i.d.R. fristlose Kündigung) hin
 - ③ wirkt bei Ehrenamtlichen gegenüber der Körperschaft, bei der sie tätig sind, auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin

LKA, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, Pressestelle und Superintendent*in stimmen je nach Bedarf fortlaufend ab:

- weiteres Vorgehen und Information der betroffenen Person sowie ggf. der Angehörigen sowie deren Begleitung
- interne Informationen (Kirchenkreis, Kirchengemeinde, Einrichtung)
- weiteres Vorgehen gegenüber der beschuldigten Person bzw. Angehörigen
- Ermutigung von möglichen weiteren Betroffenen, sich zu melden
- ggf. Rehabilitation der beschuldigten Person bei unbegründetem Verdacht
- Einrichtungsbezogene Maßnahmen
- weiterer Umgang mit den Medien
- therapeutisch/seelsorgliche Begleitung weiterer Beteiligter, Zeug*innen, etc.
- ggf. Supervision des Teams, zu dem die beschuldigte Person gehört

Aufarbeitung
Hierzu s. weitere Hinweise der Landeskirche Hannovers unter www.praevention.landeskirche-hannovers.de >
Aufarbeitung

A4 Fachstellen sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers



Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers ist als Stabstelle direkt der Präsidentin des Landeskirchenamts, Dr. Stephanie Springer, zugeordnet.

Die **juristische Begleitung** der Fachstelle sowie die Vertretung der Präsidentin nimmt Vize-Präsident Dr. Rainer Mainusch wahr.

Die **Leitung der Fachstelle** hat Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold inne. Ihre **kommissarische Vertretung** übernimmt Pastorin Christiane Plöhn.

Für den **Bereich Prävention und Aufarbeitung** steht Ihnen Diplom-Pädagogin Mareike Dee zur Verfügung.

Im **Bereich Prävention** arbeitet zudem die Pädagogin Anja Jung. Sie ist ausgebildete Supervisorin und systemische Beraterin.

Zur **Begleitung Betroffener** arbeitet Diplom-Pädagogin und systemische Beraterin Sigrid Haynitsch. Sie hat zudem eine traumatherapeutische Zusatzausbildung.

Im **Bereich Aufarbeitung** verstärkt Diplom-Psychologin Julia Nortrup das Team der Fachstelle. Das **Sekretariat** ist durch Kerstin Günther und Karin Schuh besetzt.

Darüber hinaus stehen **unabhängige, kirchenexterne Berater:innen** zur Verfügung, die Ihre Fragen beantworten und Sie begleiten können, zum Beispiel, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ (**Telefon 0800-5040112**) oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Weitere Informationen: <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

A5 Regionale und bundesweite Beratungsstellen

Regionale Beratungsstellen

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Syke

Bremer Weg 2, 28857 Syke

[04242 66600](tel:0424266600)

Papillon Twistringen

St.-Annen-Str. 15, 27239 Twistringen

Telefon: 04243 9412630

E-Mail: papillon@diepholz.de

Website: <https://www.papillon-fachberatung.de>

Betroffenenberatung Nordost-Niedersachsen / CJD Nienburg

Telefon: 05021-97 11 11

E-Mail: betroffenenberatung.nds.nordost@cjd.de

Website: www.betroffenenberatung.de

SprachLos e.V. Fachberatung bei sexualisierter Gewalt

Henry-Wetjen-Platz 4, 28844 Weyhe

Telefonnummer: 0421/8091005

SprachLOS-Mobil: 0170 499 5070

WEISSER RING – Nienburg

Finkenhof 32, 31582 Nienburg/Weser

Telefonnummer: 05021 9229122

Mobil: 0151/55164917

Website: nienburg-niedersachsen.weisser-ring.de

E-Mail: Niedersachsen@weisser-ring.de

Frauenhaus Nienburg

Düsseldorfer Str. 20, 31582 Nienburg

Telefonnummer: 05021 2424

E-Mail: frauenhaus.nienburg@web.de

Website: www.frauenhaus-nienburg.de

Landkreis Nienburg Fachdienst Allgem. Sozialer Dienst Kreisshaus

Am Schloßplatz

31582 Nienburg

Tel.: 05021 - 967 – 794

WEISSER RING – Diepholz

Hohnhorst 72a

49356 Diepholz

E-Mail: werner.kaeding@web.de

Website: www.weisser-ring.de

Kontakt zu weiteren Beratungsstellen gibt es über das Diakonische Werk (z.B. zu Schattenriss e.V. (Bremen)).

Bundesweite Beratungsstellen

Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

www.hilfetelefon.de oder www.frauen-gegen-gewalt.de

Tel. 08000 116 016

nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de, Tel. 0800 2255530

Das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte – auch für Fragen der Prävention.

Kinderschutzgruppen

www.dgkim.de/kinderschutzgruppen.de

Kinderschutzgruppen sind interdisziplinäre Anlaufstellen in Kliniken für Patient:innen sowie medizinische Fachkräfte, Pädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, Jugendamtsmitarbeiter:innen und alle anderen, die einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen.

Die Kinderschutz-Zentren e.V.

www.kinderschutz-zentren.org

Medizinische Kinderschutzhotline

Tel. 0800 19 210 00

Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein Beratungsangebot für medizinisches Fachpersonal bei Kinderschutzfragen und ist 24 Stunden erreichbar.

„Nummer gegen Kummer“

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 – 111 0 550

Anonyme (Lebens-)beratung per Telefon oder Mail für Kinder, Jugendliche und Eltern über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt

Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch

www.wildwasser.de, info@wildwasser.de

Beratung auch in mehreren Sprachen

Zartbitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

www.zartbitter.de

Kontakt- und Informationsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonal

Informationsplattformen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)

www.bzga.de

Informationsforum zum Thema Sexualaufklärung und Informationen für Jugendliche, die Fragen zur Sexualität haben, Zugang ohne Registrierung

sextra – Onlineberatung der pro familia

www.profamilia.sextra.de

Informationen zu den Themen: Liebe, Freundschaft, Sexualität

Sex und so – Online-Beratung der pro familia

www.sexundso.de

Sexualberatung und Sexualpädagogik

Was geht zu weit?

www.was-geht-zu-weit.de

Projekt der Hochschule Fulda und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, das zu den Themen Dating, Liebe, Grenzen und zum respektvollen Umgang miteinander informiert

Landeskirchenamt ■ Postfach 37 25 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2021
(lt. Verteiler)

DiittUoiQ= I>I.O- Rote Reihe 6
30169Hamo\CI"
OS11 1241-0/2U
QM4I tandc ldn:henilm<=>"Ua de
-..??2 bl"ler Ma nulleh
o... - .li OSU 12412!A
fM4I ra!necm: ln-u;;dICO"lllbcle

Ootim 12. AU9Ullt 2021
J.o.t.= M 67l>0/ 71 R 2S2

Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt

Die landeskirchlichen Grundsätze fassen die bisherigen Konzepte zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zusammen und entwickeln sie fort.

Bis spätestens Ende 2024 sind in allen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in Leitungsaufgaben und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge und Beratung durchzuführen.

Zur Unterstützung steht die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die biblische Grundlage, dass alle Menschen als Ebenbild Gottes geschaffen sind, verpflichtet uns als Christ*innen, die Freiheit und die Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen zu schützen. Darum gehört es zum Auftrag unserer Kirche, dafür zu sorgen, dass alle Menschen, die am kirchlichen Leben teilnehmen, vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Ganz besonders gilt das für Kinder und Jugendliche und für Personen, die von Mitarbeitenden unserer Kirche in Seelsorge und Beratung begleitet werden.

Seit 2010 hat die Landeskirche Schritt für Schritt ein System zur Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt aufgebaut. Gleichzeitig ist in dieser Zeit deutlich geworden, dass auch unsere Landeskirche nicht frei von sexualisierter Gewalt ist, dass sie in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter*innen geduldet hat und dass sie damit vor der Aufgabe versagt hat, Menschen im Raum der Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Landesbischof Meister hat dieses Versagen während der Frühjahrsagung der Landessynode im Juni dieses Jahres benannt und die Be-

.../2

troffene um Entschuldigung für die Verletzungen und die damit verbundene Folgen gebeten, die wir ihnen als Institution Kirche zugefügt haben. Gemeinsam mit allen anderen evangelischen Landeskirchen haben wir eine unabhängige wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben. Sie soll bis 2023 die Ursachen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche untersuchen und die Grundlage für eine Aufarbeitung bilden, die das erlittene Leid der Betroffenen anerkennt und dazu beiträgt, dass sich solches Leid nicht wiederholt.

Um einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt zu unterstützen, haben wir die bisherigen Konzepte zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in den anhängenden Grundsätzen für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt zusammengefasst und fortentwickelt. Zusammen mit den gesetzlichen Vertretungspflichten für alle Mitarbeitenden unserer Kirche, die zurzeit in der Landessynode beraten werden und die im November dieses Jahres beschlossen werden sollen, bilden diese Grundsätze künftig die verbindliche Grundlage für die Arbeit in allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den sonstigen kirchlichen Körperschaften und ihren Einrichtungen. Sie finden die Grundsätze auch im Internet unter folgender Adresse: <https://www.pr-vention.landeskirche-hannovers.de/>. Unter der Nummer 47-2 sind sie außerdem Teil der landeskirchlichen Rechtsammlung.

Die Landessynode hat während ihrer letzten Tagung betont, dass die Umsetzung der landeskirchlichen Grundsätze eine wichtige Leitungsaufgabe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen darstellt. Das entsprechende Aktenstück Nr. 47 fügen wir daher ebenfalls zu Ihrer Kenntnis bei. Besondere Bedeutung bei der Umsetzung der Grundsätze wird künftig die Präventionsarbeit besitzen. Ein Kern der Präventionsarbeit werden zum einen spezifische Schutzkonzepte bilden, die in allen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen zu etablieren sind. Zum anderen gehören zur Präventionsarbeit vor allem verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Seelsorge und Seelsorge tätig sind.

Die Entwicklung der Schutzkonzepte und die Fortbildungsveranstaltungen sollen bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen sein. Zur Unterstützung steht Ihnen das Team der landeskirchlichen Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung, das wir durch die Stellvertretende Fachkraft für Prävention und Aufarbeitung verstärkt haben. Sie finden die Fachstelle im Internet ebenfalls unter folgender Adresse: <https://www.pr-vention.landeskirche-hannovers.de/>,

Unsere Kirche sollte in diesem Raum hin, dem alten Menschen, die sich an uns wenden oder für die wir verantwortlich sind, vor sexueller Gewalt geschützt werden. Jede und jeder von uns kann dazu einen Beitrag leisten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Justiz;
Kirchenvorstände und Pfarrernovariate
Gemeindevorstände der Gesamtkirchenämter
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsverbände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenmitglieder)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtschluss der Mitarbeitervertretungen